

3255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschuß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Drittes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins, Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postscheckabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postauftragsabkommen samt Ausführungsvorschrift und Postzeitungsabkommen samt Ausführungsvorschrift

Die "Urkunden des Weltpostvereins" regeln den Postdienst zwischen den 169 Mitgliedsländern dieser Organisation. Darüber hinaus sind diese internationalen Abkommen die rechtliche Grundlage für die Arbeitsweise des Weltpostvereins, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die Urkunden werden vom Weltpostkongreß - dem obersten Organ des Weltpostvereins - beschlossen, an dem die bevollmächtigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsländer teilnehmen. In der Regel tritt der Kongreß spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Urkunden des vorangehenden Kongresses zusammen. Bei jedem Kongreß werden die "Urkunden des Weltpostvereins" erneuert. Die Satzung des Weltpostvereins (Constitution de l'Union postale universelle) wurde vom XV. Weltpostkongreß in Wien 1964 beschlossen (BGBl. Nr. 350/1965). Die von den Kongressen von Tokio 1969 und Lausanne 1974 angenommenen Änderungen zur Satzung wurden im Ersten Zusatzprotokoll (BGBl. Nr. 399/1971) und im Zweiten Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. Nr. 470/1976) zusammengefaßt. Der Kongreß von Hamburg 1984 beschloß das Dritte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins. Der XIX. Weltpostkongreß fand über Einladung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 18. Juni bis 27. Juli 1984 in Hamburg statt; die vom XIX. Weltpostkongreß beschlossenen "Urkunden des Vereins" wurden am 27. Juli 1984 in Hamburg - auch von der österreichischen Delegation - unterzeichnet.

Anläßlich der Genehmigung des Abschlusses dieser Staatsverträge hat der Nationalrat den Beschuß gefaßt, daß diese gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundgemacht werden, daß sie zur öffentlichen Einsicht

3255 d. B.

- 2 -

- a) im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- b) in den Post- und Telegraphendirektionen sowie
- c) in den Postämtern

aufgelegt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Mai 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Drittes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins, Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Postanweisungs- und Postreisegutscheineabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postscheckabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postauftragsabkommen samt Ausführungsvorschrift und Postzeitungsabkommen samt Ausführungsvorschrift wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 05 26

T m e j
Berichterstatter

P i c h l e r
Obmann